

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0060/2018/BV**

Datum:  
20.02.2018

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über das Gutscheinmodell für  
Kleinkindbetreuung**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 16. April 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.03.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	12.04.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung (Anlage 01).*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
in 2018	240.000 €
ab 2019 jährlich	300.000 €
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Haushaltsansatz 2018	295.000 €
Ab 2019 ist der Haushaltsansatz auf 300.000 € zu erhöhen.	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Gemeinderat hat in den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2017/2018 die Erarbeitung eines Konzepts zur Absenkung der Entgelte in den Beitragsstufen I und II und eine Fortschreibung des Gutscheinmodells festgeschrieben. Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2017 (Drucksache 0359/2017/BV) über die Anpassung des Entgeltsystems für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab September 2018 entschieden hat, wird nun unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Änderungen die Gutscheinsatzung ab September 2018 angepasst.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.03.2018**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.03.2018**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

### **1. Ausgangssituation**

Seit August 2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In Heidelberg gibt es derzeit knapp über 2000 Betreuungsplätze für Kleinkinder, hiervon 250 Plätze in städtischen Kindertageseinrichtungen, ungefähr 400 Plätze in Kindertagespflege und 1370 Plätze bei freien oder privat-gewerblichen Trägern von Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Heidelberg legt die Elternentgelte in den städtischen Einrichtungen und die Kostenbeiträge in Kindertagespflege selbst fest, bei den sonstigen Trägern der Kinderkrippen kann die Stadt Heidelberg die Elternentgelte nur begrenzt beeinflussen.

Kinderkrippen sind aufgrund des hohen Personal- und Raumbedarfs und der qualitativen Anforderungen sehr kostenintensiv. Die Stadt Heidelberg ist verpflichtet, die nichtstädtischen Kinderkrippen mit 68 Prozent der Betriebsausgaben zu bezuschussen. Die darüber hinausgehenden Ausgaben decken die Träger der Einrichtungen überwiegend aus den Elternentgelten. Aufgrund der hohen Kosten und des hohen Kalkulationsrisikos bieten viele private Träger abgesehen von einigen Sozialplätzen keine oder nur eine geringe Einkommensstaffelung an. Um auch Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen die Finanzierung eines Krippenplatzes bei einem dieser Träger zu ermöglichen, hat der Gemeinderat bereits im Juli 2007 erstmals das „Heidelberger Gutscheinmodell“ beschlossen (Drucksache 0183/2007/BV). Aufgrund der Verbesserung der Finanzierung der Kinderkrippen im Jahr 2009 wurde die ursprüngliche Satzung zum Gutscheinmodell zum 01.09.2009 aufgehoben und eine neue Satzung erlassen (Drucksache 0232/2009/BV).

Seitdem wurde die Satzung nicht mehr geändert. Während sich die Anzahl der Betreuungsplätze in nicht-städtischen Kindertageseinrichtungen um mehr als 75 Prozent von 770 Plätzen im Jahr 2009 auf inzwischen 1370 Plätze erhöht hat, ist die Anzahl der Kinder, die mit einem Betreuungsgutschein gefördert werden, stetig zurückgegangen. Im Jahr 2013 wurden monatlich noch durchschnittlich 250 Kinder mit einem Betreuungsgutschein gefördert, im Jahr 2017 waren es monatlich durchschnittlich ungefähr 200 Kinder.

Ab September 2018 werden die Einkommensstufen für die Elternentgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen geändert. Familien mit sehr hohem Einkommen werden etwas stärker als bisher belastet und so an die Elternentgelte bei den freien Trägern angeglichen, während die Elternentgelte in den niedrigen Einkommensstufen reduziert werden, wodurch die Differenz beim Elternentgelt für Eltern mit geringem oder mittlerem Einkommen zwischen den städtischen Entgelten und den bei einem freien Träger zu zahlenden Beiträgen noch höher wird.

### **2. Wesentliche Änderungen**

Um die von den Eltern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen bei den freien Trägern zu entrichtenden Entgelte stärker an die Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen anzugleichen, wird das bisher einstufige Gutscheinsystem durch ein zweistufiges System ersetzt. So wird auch der stärkeren Differenzierung der Entgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen.

## **2.1. Einkommensgrenzen**

Bisher lag die Einkommensgrenze für einen Haushalt, bestehend aus ein oder zwei Elternteilen, bei 54.000 Euro, für jede weitere Person konnte ein Betrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums eines Kindes (aktuell 4.788 Euro) vom Einkommen abgesetzt werden. In Anlehnung an die ab September 2018 geltenden Einkommensstufen in den städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es nun 2 Einkommensgrenzen: 43.000 Euro entsprechend Einkommensstufe 2 in den städtischen Kindertageseinrichtungen und 69.000 Euro entsprechend Einkommensstufe 4 in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Der Freibetrag für jede weitere Person wird ebenfalls angepasst und auf 5.000 Euro jährlich festgesetzt.

## **2.2. Änderung der maximalen Gutscheinhöhe**

Bisher betrug die maximale monatliche Gutscheinhöhe bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 25 bis unter 35 Stunden 50 Euro, bei einem Betreuungsumfang von 35 bis unter 45 Stunden 75 Euro und bei einem Betreuungsumfang ab 45 Stunden 100 Euro. Diese Beträge werden bei einem bereinigten anrechenbaren Bruttoeinkommen über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich beibehalten, bei einem bereinigten anrechenbaren Bruttoeinkommen bis 43.000 Euro verdoppelt.

## **2.3. Änderung des Mindestbeitrags**

Der von den Eltern an die Einrichtung zu entrichtende Mindestbeitrag wurde in Anlehnung an die für einen städtischen Krippenplatz zu zahlenden Elternentgelte etwas erhöht und in 2 Stufen gestaffelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für Familien in der niedrigsten Einkommensstufe in der Regel im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen das Elternentgelt in vollem Umfang übernommen wird. Die Regelung zum Mindestbeitrag kommt in der Praxis nur in äußerst wenigen Einrichtungen mit einem sehr differenzierten Elternentgelt zum Tragen.

## **2.4. Redaktionelle Änderungen**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Regelungen in der bisherigen Satzung zu Rechtsunsicherheiten und Missverständnissen führten. Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf eine bürgernahe, transparente Verwaltung wurden daher einige Regelungen, insbesondere zur Haushaltsgemeinschaft und zum Einkommen, klarer formuliert und den Regelungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen angepasst.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Reduzierung des Aufwands für Eltern und Träger besteht in Zukunft kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, wenn die Elternbeiträge im Rahmen der Heidelberg-Pass-Leistungen oder im Rahmen der Regelungen des SGB VIII in vollem Umfang übernommen werden.

## **3. Fazit**

Ungefähr 70 Prozent der Betreuungsplätze für Kleinkinder werden in Heidelberg durch freie oder privat-gewerbliche Träger bereitgestellt. Durch die Änderung der Gutscheinsatzung werden die Eltern auch bei den freien Trägern in Abhängigkeit von ihrem Leistungsvermögen an den Betreuungskosten beteiligt. Hierdurch wird das Wunsch- und Wahlrecht gestärkt und die soziale Durchmischung in den Einrichtungen gefördert.

## Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
Soz 1	+	Armut bekämpfen Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung
AB11	+	Vereinbarung von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Die Entlastung durch die Betreuungsgutscheine erleichtert die Wahl der Betreuungsform und den Wiedereinstieg ins Berufsleben

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung
02	Gutscheinsatzung mit eingearbeiteten Änderungen